

büches über Eigentumsverbrechen werden von der Strafjustiz angewendet, um solche Handlungen zu unterdrücken, die dem verfassungsmäßigen Prinzip der Festigung und Mehrung des Volkseigentums zuwiderlaufen.

Der Wert, um den das sozialistische Eigentum im 1. Halbjahr 1955 durch Verbrechen geschädigt wurde, betrug etwa 10 Millionen DM. Im Jahre 1954 entstand allein durch Diebstahl ein Schaden von über  $3\frac{1}{2}$  Millionen DM.

Es ist Aufgabe der Gesetzgebung, die Strafbestimmungen zum Schutz des sozialistischen Eigentums in einer geschlossenen Kodifikation zusammenzufassen, um den unbefriedigenden Zustand der Existenz verschiedenster sanktionierter und neu erlassener Strafbestimmungen zu beseitigen und ein lückenloses System von ineinandergreifenden Strafbestimmungen, die in ihrer Gesamtheit die ökonomische Grundlage des Reichtums der Bürger und der politischen Herrschaft des Volkes sichern, zu schaffen.

d) In der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus bestehen neben dem sozialistischen Eigentum an Produktionsmitteln das *private Eigentum der Meinen Warenproduzenten und das privatkapitalistische Eigentum*. Das *private Eigentum der Klein- und Mittelbauern, der Handwerker und kleinen Betriebe der Einzelhändler*, das im Gegensatz zur kapitalistischen Ordnung nicht von der Enteignung durch wirtschaftlich stärkere Monopole bedroht, sondern zur Sicherung des Bedarfs der Bevölkerung und im Interesse der Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen planmäßig gefördert wird, genießt den Schutz des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Ebenso wird das *privatkapitalistische Eigentum*, das gleichfalls nicht von Monopolen und Großbanken bedroht wird, entsprechend den verfassungsmäßigen Bestimmungen (Art. 22) geschützt. Abgeleitet von den verschiedenen Eigentumsformen besteht das *persönliche Eigentum der Bürger an Konsumgütern*, insbesondere das vom sozialistischen Eigentum abgeleitete *persönliche Eigentum der Werktätigen*, welches den durch Arbeit und entsprechend der eigenen Leistung erworbenen Anteil der Produzenten an den gesellschaftlich erzeugten Konsumtionsgütern darstellt und Bestandteil der sozialistischen Eigentumsverhältnisse ist. Die Anzahl der Strafverfahren über Verbrechen zum Nachteil des persönlichen und privaten Eigentums, die die Zahl der Verfahren über Verbrechen zum Nachteil des Volkseigentums übersteigt, beweist, daß die von den Im-